

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

Teil A: Sicherheitsrelevante Regelungen / Geheimschutz auf der Baustelle

10.1 Anforderungen an Sicherheit und Geheimschutz

Es gelten die Anforderungen gemäß Anlage „Erklärung zum Geheimschutz“.

10.1.1 Sicherheitliche Einstufung des Projektes

Bei der Baustelle werden zunächst einzelne Bereiche und im späteren Verlauf die gesamte Baustelle zu einem Sicherheitsbereich im Sinne des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz-SÜG).

Daraus resultieren besondere sicherheitsrelevante Anforderungen für die ausführenden Unternehmen hinsichtlich Geheimhaltung, Fotografie, Zugang zur Baustelle, Anlieferung von Materialien und Vertragsdurchführung sowie der erforderlichen nachzuweisenden Sicherheitsüberprüfung.

Wie die gesamten WBVB sind alle unter 10.1 genannten Regelungen Vertragsbestandteil und betreffen sowohl den Bieter als auch dessen Nachunternehmer.

Die daraus resultierenden Auswirkungen in terminlicher und kostenmäßiger Hinsicht sind in den Angeboten zu berücksichtigen.

Voraussetzung für den Auftrag ist der erfolgreiche Abschluss der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung gemäß „Erklärung zum Geheimschutz“.

10.1.2 Personeller Geheimschutz

Personelle Geheimschutzanforderungen gelten in den Bauphasen wie folgt:

1. Abschnitt, ab Rohbau während der gesamten Bauzeit:

Voraussetzung für den Einsatz von Beschäftigten ist keine Staatsangehörigkeit zu einem der Länder der sog. Staatenliste. (**Staatenliste im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SÜG**)

Die Staatenliste finden Sie in einem **Link in der „Erklärung zum Geheimschutz“**.

Die Baustelle darf nur mit Baustellenausweis am Drehkreuz betreten werden. Auf der Baustelle erfolgen stichprobenhafte Kontrollen der Personalpapiere durch die Baulogistik.

Entscheidend ist hier die Staatsangehörigkeit auf den Papieren, nicht der Geburtsort.

Bei Zuwiderhandlung der Anforderungen handelt es sich um einen Vertragsbruch:

- 1) Diese Person muss bei Zuwiderhandlung, sofort die Baustelle/ das Projektteam verlassen.
- 2) Der Auftragnehmer erhält vom BBR eine schriftliche Verwarnung mit dem Hinweis, dass bei einer zweiten Zuwiderhandlung der Vertrag fristlos gekündigt wird.

2. Abschnitt, Ausbau:

Ab der Ausbauphase dürfen einige Bereiche (ca. 14 Räume) der Baustelle nur noch durch sicherheitsüberprüftes Personal (Ü1/ auf Anforderung Ü2) betreten werden. Zu diesen Sicherheitsbereichen erfolgt eine Zutrittskontrolle.

Arbeiten in den Bereichen sind mit der Bauleitung zu koordinieren und anzumelden. Die Arbeiten in den Bereichen sind so zu organisieren, dass die Arbeitseinsätze minimiert werden.

Die Arbeitszeit in den Räumen ist eingeschränkt. In der Regel ist die Arbeitszeit in den Räumen auf maximal 8 Std. / Tag begrenzt.

3. Abschnitt, Inbetriebnahmen:

Ab Beginn der Inbetriebnahmen, einsetzend mit der Inbetriebnahme Phase 01 (einschl. Mangelbeseitigung) voraussichtlich im März 2030 gilt die gesamte Baustelle als Sicherheitsbereich nach SÜG und darf nur noch von sicherheitsüberprüftem Personal (Ü1) betreten werden.

Zum Sicherheitsbereich erfolgt eine Zutrittskontrolle. Mit Beginn dieses Abschnitts (Mängelbeseitigung) sind die baulichen Leistungen ggf. noch nicht vollständig abgeschlossen.

Hinweise:

Der Auftragnehmer [AN] hat für sämtliche Eigen- und Nachunternehmerleistungen zwingend ausreichend erforderliches, sicherheitsüberprüftes Personal so bereitzustellen, dass er den Bauablauf nicht gefährdet.

Der AN hat notwendige Anträge auf Sicherheitsüberprüfungen unmittelbar nach Beauftragung, spätestens jedoch 1 Woche nach Aufforderungen durch den Auftraggeber [AG] zu stellen. Hierfür notwendige Formulare erhält der AN durch den AG.

Diese Sicherheitsüberprüfungen umfassen persönliche Daten. Die Verwendung dieser Daten erfolgt nur für Zwecke der Personenprüfung, bezogen auf die Durchführung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit für das BBR.

10.1.3 Materieller Geheimschutz

Herkunftsbeschränkung:

Für die Herkunft von Erzeugnissen im Zusammenhang mit

- **der Elektrotechnik,**
- **Gebäudeüberwachung,**
- **Sicherheitstechnik und**
- **Klimatisierung,**

gelten die Anforderungen und Herkunftsbeschränkungen laut „Erklärung zum Geheimschutz“.

Fotografierverbot:

In Sicherheitsbereichen gilt auf der Baustelle absolutes Fotografierverbot:

Nach Betreten der Baustelle ist der Baucontainer unverzüglich aufzusuchen und es sind alle fotografierfähigen Geräte (Smartphones, Tablets usw.) im Baucontainer unter Verschluss (Spind) zu nehmen.

Sondergenehmigungen: Je ein Verantwortlicher (Polier, Bauleiter o.ä.) innerhalb eines Bautrupps/ Teams darf zu Dokumentations- und Kommunikationszwecken ein Smartphone mit sich führen. Dies gilt z.B. auch für Kameras für Zwecke der Baudokumentation, Objektüberwachung. Dies wird personengenau durch die ausführenden Firmen benannt und vom BBR bestätigt und auf dem Baustellenausweis vermerkt.

Bei Zuwiderhandlung der Anforderungen handelt es sich um einen Vertragsbruch:

1. Die Bilder der Baustelle müssen sofort vor Ort gelöscht werden.
2. Diese Person muss sofort die Baustelle/ das Projektteam verlassen.
3. Der Auftragnehmer erhält vom BBR eine schriftliche Verwarnung mit dem Hinweis, dass bei einer zweiten Zuwiderhandlung der Vertrag fristlos gekündigt wird.

10.1.4 Baustellenausweise

Die Baulogistik stellt bzw. gibt die Ausweise aus.

„Nach Abgabe der ausgefüllten Registrierungsunterlagen erfolgt ein bis zu 3-tägiger Bearbeitungs- und Genehmigungszeitraum zur Erstellung bzw. Freigabe des Baustellenausweises.“

Der Baustellenausweis ist Eigentum des Auftraggebers und nach Beendigung des Auftrages durch den Auftragnehmer an diesen zurückzugeben.

Bei Verlust des Baustellenausweises durch den Auftragnehmer ist an den Auftraggeber ein Schadensersatz in Höhe von 25 EUR zu zahlen.

Genauere Angaben sind im Baulogistikhandbuch (Anlage Verdingungsunterlagen) verzeichnet.

10.1.5 Baumaßnahmen außerhalb des Baustellenbereichs und nach Übergabe des Objekts

Die Fremdfirmenrichtlinie des Auswärtigen Amtes (AA) ist für Baumaßnahmen auf der Liegenschaft des AAs, die außerhalb des Baustellenbereichs sowie nach Übergabe des Objekts an den Maßnahmenträger notwendig werden, zu beachten und anzuwenden.

Bei absehbaren Arbeiten außerhalb des Baustellenbereichs, wenden Sie sich bitte mind. 1 Woche vor Beginn dieser Baumaßnahmen an die/den jeweilige/-en Bearbeiterin/Bearbeiter des BBR. Das BBR wird Ihnen die notwendigen Formulare (Fremdfirmenanmeldung und evtl. Abschaltung von Feuermeldern) zukommen lassen und wird diese Anmeldungen nach Prüfung und Unterschrift an die entsprechenden Empfänger beim AA weiterleiten.

Teil B: Berufliche Regelungen

10.2 Preisermittlung

10.2.1 Bindefrist für Nachtragsangebote

Für Nachtragsangebote des AN gilt eine Bindefrist von mindestens 12 Wochen ab Zugang beim AG. Für diesen Zeitraum ist der AN an seine Einheitspreise im Nachtragsangebot gebunden, sofern es nicht eine längere Bindefrist im Nachtragsangebot angibt.

10.3 Leistungen des AG

Einholung der öffentlich-rechtlichen Zustimmung (Baugenehmigung),

Stellung des SiGeKo und Erstellung eines SiGe-Planes und der Vorankündigung

10.4 Ausführungsunterlagen

10.4.1 Planungsleistungen, Planunterlagen und Nachweise des Auftragnehmers

Die vom AN zu erstellenden Werkplanungen und/oder Montageplanungen, sind vom AN so rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen, dass die erforderlichen Fristen zur Prüfung sowie zur Einarbeitung von Korrekturen berücksichtigt sind.

Die Prüffrist für den AG beträgt mindestens 10 Werktage.

Im Baufristenplan sind mindestens zwei Prüfläufe einzuplanen.

Sich aus der Prüfung ergebende Korrekturen sind vom AN in seine Planung einzuarbeiten. Die korrigierten Pläne sind innerhalb von 5 Werktagen erneut zur Freigabe vorzulegen. Änderungen sind zu kennzeichnen.

Die Werkplanung ist zur Prüfung digital (über das PKMS) in den Formaten pdf und dwg beim Planer einzureichen.

Freigegebene Werkpläne sind mit Freigabe-Index zu versehen und im PKMS einzustellen.

Sofern ein Werkplan mit Anmerkungen freigegeben wird, ist der Werkplan entsprechend zu korrigieren und im PKMS einzustellen.

Eine wiederholte Prüfung erfolgt in diesem Fall nicht, die Verantwortung für die Berücksichtigung der Prüfanmerkungen liegt beim AN.

Unabhängig von einer Freigabe durch den Planer, obliegt die Verantwortung für eine den Auflagen und technischen Bestimmungen genügende und konstruktiv einwandfreie und funktionsfähige Konstruktion dem AN.

Eine Überprüfung erfolgt nur im Hinblick auf die Gestaltung und die technischen Vorgaben. Maße werden grundsätzlich nicht überprüft.

Über alle statisch relevanten Bauteile müssen prüfbare Nachweise vorgelegt werden.

Die statischen Nachweise sind dem Prüfstatiker zur Prüfung zu übergeben. Die Prüfgebühren trägt der AG.

Kosten für Wiederholungsprüfungen aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Unterlagen gehen zulasten des AN.

10.5 Dokumentationsrichtlinie des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Dokumentationsrichtlinie des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) einzuhalten. Die vollständige Dokumentationsrichtlinie kann im Internet unter www.bbr.bund.de > Planen und Bauen > baufachlicher Service > Dokumentationsrichtlinie eingesehen werden.

Die zur Abnahme nicht vollständig vorliegenden / übergebenen Dokumentationsunterlagen sind ein wesentlicher Mangel. Gemäß § 12 (3) VOB/B kann der AG daher die VOB-Abnahme der Leistungen verweigern.

10.6 Projektkommunikationssystem (PKMS)

Für die Projektkommunikation wurde das internetbasierte Projektkommunikationssystem Thinkproject der Firma Thinkproject Holding GmbH (nachfolgend: Systemanbieter) eingerichtet.

Der AN hat sämtliche projektrelevante Unterlagen nach Vorgabe elektronisch zu übergeben und in diesem System den anderen Projektbeteiligten im Rahmen ihrer Berechtigung zur Verfügung zu stellen. Für seine eigene Planung notwendige Daten und Informationen anderer Projektbeteiligter kann er in elektronischer Form aus diesem System entnehmen.

Die Bereitstellung, Datenerhaltung und -sicherung sowie die Master-Administration und Rechtgestaltung werden den jeweiligen Vertragsbedingungen entsprechend (verfügbar unter www.thinkproject.com) vom Systemanbieter vorgenommen.

Die Ablage der Daten erfolgt nach dem vom AG vorgegebenen Dokumentenstruktur.

Die An- und Abmeldung erfolgt über einen vom AN auszufüllenden Anmeldebogen, der durch den AG zur Verfügung gestellt wird. Die Erfüllung der Rechte und Pflichten obliegt ausschließlich dem AN. Nach dem Ende der Zusammenarbeit mit dem AG ist der Zugang zum Projektraum nicht mehr gestattet.

Zur Nutzung der Software ist ein Internetanschluss vom AN vorzuhalten. Die jeweiligen Vorgaben des Systemanbieters sind hierbei zu beachten.

Die Ersteinweisung des AN in das System erfolgt unter Regie des AG durch den Systemanbieter. Bei Bedarf erforderliche weitere Schulungen hat der AN auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Nutzung des PKMS ist für den AN kostenfrei.

10.7 Einmessarbeiten und Überprüfen der Maße

10.7.1 Abmessungen, Maßtoleranzen

Das Aufmaß als Grundlage der Werkplanung ist vom AN eigenverantwortlich am Bau zu nehmen. Die Prüfung der Vorleistungen, insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung von Maßtoleranzen, ist durch den AN zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Objektüberwachung zu übergeben.

Unzulässige Maßtoleranzen der Vorgewerke sind so rechtzeitig zu melden, dass erforderliche Nacharbeiten zu keinen Verzögerungen im Bauablauf führen.

Nachforderungen auf Grund von unzulässigen Maßtoleranzen, die nicht vor Ausführung festgestellt werden, werden nicht anerkannt.

Fordert der AG, dass die Konstruktionen schon zu einem Zeitpunkt zur Montage bereitstehen müssen, der ein vorheriges Aufmaß unmöglich macht, so sind unter Berücksichtigung der Bautoleranzen nach DIN die Fertigungsmaße mit dem AG zu vereinbaren.

10.7.2 Vermessung

Pro Geschoss werden bauseits 3 Höhenmarken (Meterrisse) jeweils im Bereich von Treppen und 2 Achsen in Längsrichtung und 3 Achsen in Querrichtung eingemessen.

Alle weiteren Vermessungen / Absteckungen sind durch den AN durchzuführen - diese Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die örtlich markierten Messpunkte dürfen nicht beschädigt werden, sind für alle Gewerke zugänglich zu halten und dürfen erst nach Rücksprache mit der Objektüberwachung überbaut werden.

Meterrisse dürfen nur dann auf Innenwände übertragen werden, wenn es sich nicht um Sichtflächen handelt.

10.8 Bauzeitenplan

10.8.1 Bauzeitenplan/Ausführungsterminplan

Der Auftragnehmer hat einen Bauzeitenplan/Ausführungsterminplan – Gantt-Diagramm – über seine vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung des gültigen Bauablaufplans zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Ausführungs- / Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Bei Änderung der Ausführungs- / Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten.

Der Bauzeitenplan/Ausführungsterminplan ist spätestens 14 Kalendertage nach Aufforderung des AG zu übergeben und bei Erfordernis fortzuschreiben.

Der Terminplan muss alle zur Durchführung der Leistungen des AN wichtigen Bau- und sonstigen Leistungen, auch Termine für Entscheidungen und Genehmigungen Dritter, sowie Darstellung der Kapazitätsplanung enthalten und die jeweiligen Zuständigkeiten darstellen.

Der Bauzeitenplan muss im Plankopf Angaben zum Projekt, der Vergabeeinheit, dem Verfasser sowie das Erstellungsdatum enthalten. Er ist so anzulegen, dass er als Papierexemplar im Format A3 gut leserlich ist, Schriftgröße im Ausdruck min. 6 pt / 2mm. Der Bauzeitenplan ist auf Papier sowie digital zu übergeben.

10.9 Baustelleneinrichtung / Ausführung

Objekt- / Bauüberwachung des Auftraggebers (AG)

Der Auftraggeber überträgt die Objekt-/Bauüberwachung einem Dritten, der bevollmächtigt ist, den Auftraggeber bei den Belangen der örtlichen Baudurchführung zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ist die Objekt-/Bauüberwachung nicht berechtigt, diese bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Auftraggebers.

10.9.1 Baustelleneinrichtung

Es wird auf die Bedingungen des Baulogistikhandbuchs (Anlage Verdingungsunterlagen) für die Baustelleneinrichtung, Bauwasser-/Baustromversorgung und Abwasserentsorgung verwiesen.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Unterlassung der ihm obliegenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle und deren Umgebung entstehen. Das Einrichten und Räumen der Baustelle gemäß DIN 18 299 ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Tages- und Materialcontainer werden durch „unentgeltliches“ Mietverhältnis zur Verfügung gestellt. Die Räume werden mit Ausstattungsgegenständen (Grundmöblierung) übergeben. Es dürfen keine baulichen Veränderungen durch den AN an den Containern vorgenommen werden. Beschädigungen, die das Maß der normalen Nutzung überschreiten, gehen zu Lasten des AN.

Die Fläche für die Allgemeine Baustelleneinrichtung wird auf dem Besucherparkplatz in der Kurstraße gegenüber des Gebäudes Kurstraße 33 eingerichtet.

Baustromversorgung und Baubeleuchtung:

Der Auftraggeber stellt eine gewerkeübergreifende Baustromanlage mit einer Baustromverteilung und -versorgung inklusive Sicherheitsbeleuchtung entsprechend des Logistikkonzeptes zur Verfügung. Das beinhaltet die Bereitstellung einer Trafostation (Aufstellort vgl. Baulogistikplan) mit entsprechenden Hauptverteilern, ebenerdig außerhalb des Gebäudes sowie mit entsprechenden Unterverteilern im Gebäude je Etage für Kleinverbraucher. Des Weiteren wird die Sicherheitsbeleuchtung im Untergeschoss sowie in den Treppenhäusern und Fluchtwegebereichen bereitgestellt. Die Einrichtung der eigentlichen Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeweils eigenverantwortlich durch den gewerkespezifischen Auftragnehmer zu erfolgen.

Bauwasserversorgung:

Der Auftraggeber stellt über die Baulogistik eine gewerkeübergreifende Bauwasserversorgung außerhalb des Gebäudes zur Verfügung.

Zur Bauwasserversorgung gehören im Einzelnen im Außenbereich zur Verfügung gestellte Anschlüsse. Die Lage dieser werden im Projektverlauf an die Projektbeteiligten kommuniziert. Die Bereitstellung von Bauwasser in den eigentlichen Arbeitsbereich hat jeweils durch das Gewerk mit dem zuständigen Auftragnehmer eigenverantwortlich zu erfolgen. Für Schäden, die auf Grund von Undichtigkeiten etc. der von ihm eingesetzten Schläuchen, Leitungen etc. und Anschlüssen entstehen, haftet der Auftragnehmer selbst.

Baustrom und Bauwasser:

Die **Kosten für Baustrom und Bauwasser**, Gebühren für die laufende Energieentnahme sowie Grundgebühren für die **Bauzeit trägt der Auftraggeber**. Für den Auftragnehmer fallen keine Kosten oder Gebühren an. Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser werden gestellt, weitere Unterverteilungen sind im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zu organisieren.

Abwasserentsorgung:

Ein bauseitiger Abwasseranschluss ist nicht vorgesehen.

Anfallendes Abwasser - z.B. Kühlwasser bei den Schneidarbeiten, Wasser für die Reinigung der Werkzeuge - hat der AN in eigenen Behältern zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Genehmigungen für die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation oder Leitungen im öffentlichen Straßenland sind bei den zuständigen Stellen durch den AN einzuholen.

Allgemein:

Dem AN ist es untersagt, die vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellte Infrastruktur auf dem Baufeld einschließlich Verbrauchskosten für Bauwasser etc. seinen Nachunternehmern in Rechnung zu stellen.

10.9.2 Besondere Vorgaben zur Baustelle

Bei der Durchführung der Arbeiten sind das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz in der geltenden Fassung) sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV Baulärm) zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen) zu beachten.

Es sind die gesetzlichen Anforderungen, wie das Bundesimmissionsschutzgesetz in der geltenden Fassung, durch den AN zu dokumentieren, zu überprüfen und einzuhalten.

Das Baugrundstück selbst ist gemäß dem genehmigten Schallimmissionsnachweis als Kerngebiet eingestuft. Die direkt angrenzende zu schützenden Nachbarbebauungen liegen im Allgemeinen Wohngebiet bzw. im Kern-/Mischgebiet.

Für die Baustelle / den Bauprozess sind folgende Dokumente zu erstellen und als Nachweisdokument beizubringen. Dieses gilt für alle Gewerke:

- Baustelleneinrichtungsplan mit Darstellung aller Einrichtungsobjekte, falls nicht Bestandteil des Baulogistikhandbuchs inkl. Baulogistikphasenpläne
- Maschineneinsatzplan mit Schallemissionswerten der Maschinen
- Personeneinsatzplan ggf. mit Qualifikation
- Benennung von für den Boden gefährlichen Baustoffen oder Hilfsmitteln (z. B. R-Sätze)
- Teilnahme an BNB-Schulung
- Nachweis zur Umsetzung der nachfolgenden Anforderungen

Abfallarme Baustelle:

Abfall aus eigenen Arbeiten ist nach den gesetzlichen Mindestvorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu sortieren und arbeitstäglich zu entsorgen. Die Trennung erfolgt mindestens in mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle, Problemabfälle und gefährliche Abfälle (z. B. asbesthaltige Materialien).

Siehe auch Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) von 2017 in der gültigen Fassung. Die Bauleitung des AN hat die Materialtrennung und die korrekte Nutzung der Sammelstellen zu kontrollieren. Nachweise, z.B. in Form von Lieferscheinen, Baustellenprotokollen und Fotos sind dem Nachhaltigkeitskoordinator zu übergeben.

Der AN hat eine Abfallbilanz in Anlehnung an die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zu führen. Ziel ist u. a. die Minimierung von Mischabfällen. Die aufgestellten Bilanzen sind dem Nachhaltigkeitskoordinator während der Bauzeit monatlich zu übergeben.

Lärmarme Baustelle:

Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05.12.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2010 beachtet werden.

Ist die Ausführung von Bauarbeiten in den nach §§ 3 und 4 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d. h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 06.00 – 22.00 Uhr, geplant, muss hierzu nach § 10 LImSchG Bln durch den AN ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Senatsverwaltung gestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass formal der Antrag auch für die Zeiträume von 20.00 – 22.00 Uhr und von 06.00 – 07.00 Uhr zu stellen ist. Anträge sind vier Wochen vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bei zwingend technisch erforderlichen kürzeren Antragsfristen ist mit der zuständigen Behörde direkt Kontakt aufzunehmen.

Lärmintensivere Bauarbeiten wie Betreiben von Kreissägen, Fräsen, Trennschleifern, Stemmhämmer, Bohrhämmern u. ä. Geräten, Betreiben großer Baumaschinen wie Bagger u.ä. Geräte, lärmintensive Anlieferungen / Entladungen dürfen nur in einem durch den AG definierten Zeitfenster erfolgen.

Aktuell und bis zum vollständigen Verschluss der Fassade ist dieses Zeitfenster
Mo-Fr 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr.

Die arbeitstägliche Einwirkzeit lärmintensiver Bauarbeiten ist auf maximal 6 Stunden beschränkt. In Abhängigkeit der durch die Baustelle verursachten, gemessenen Immissions-Beurteilungspegel kann sich das Zeitfenster der Ausführung lärmintensiver Arbeiten gegenüber den zuvor genannten Zeiten verkürzen.

Durch den AN muss die geplante Durchführung besonders lärm und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten dem AG rechtzeitig vor Beginn (mind. 2 Wochen) mitgeteilt werden (Beginn und Ende dieser Bauarbeiten)

An Samstagen sowie im Übrigen an Sonntagen und Feiertagen sind lärmintensivere Bauarbeiten gantztgliche untersagt.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

Zum Schutz der Anlieger (Büro, Wohnung) vor Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt und sind durch den AN umzusetzen und zum Beispiel durch Listen und Fotos nachzuweisen und in die Angebotspreise einzukalkulieren:

- Einsatz mobiler Abschirmungen, z. B. transportable Holzwände, bei kleinräumigen Tätigkeiten (z. B. bei Arbeiten mit dem Trennschneider)
- Die notwendige Einrichtung eines Trenn- und Schneide-Arbeitsplatzes außerhalb des Gebäudes muss unter Errichtung einer fünfseitigen, verschließbaren, schallgedämmten Einhausung erfolgen. Z.B. Tischkreissägen, o.ä. Die Stellung ggf. eines Containers hierfür ist mit der Bauleitung abzustimmen.
- Einsatz lärmarmen Sägeblätter bei Kreissägen
- Die eingesetzten Maschinen und Geräte entsprechen dem Stand der Lärminderungstechnik (siehe VDI 3765, EU-Richtlinie 2000/14/EG, 32. BImSchV)
- Alle Signale, die nicht der Gefahrenabwehr dienen, unterbleiben.
- Die Kommunikation auf der Baustelle über größere Entfernungen wird durch Sprechfunk organisiert.
- Fahrzeuge werden nur dann in Warteposition vor Wohngebäuden betrieben, wenn es technologisch notwendig ist. Auch innerhalb der BE-Fläche sind Fahrzeugmotoren abzustellen, sollte der Betrieb nicht technisch notwendig sein.
- Anschlagmittel werden nicht abgeworfen, sondern abgelegt.
- Wenn sogenannte lärmarme Baumaschinen existieren, werden diese vorzugsweise eingesetzt (Mindestanforderung: Einhaltung des zulässigen Schallleistungspegels gemäß EU-Richtlinie 2000/14/EG)
- Wenn möglich, werden gekapselte Baumaschinen verwendet.
- Die Baumaschinen werden bei Nichtgebrauch abgeschaltet.
- Für die Transportbühne/Außenaufzug wird ein modernes Gerät ausgewählt.

- Die Beleuchtung der Baustelle wird so eingestellt, dass die Anlieger in den umliegenden Häusern nicht direkt angestrahlt werden. (Immissionsschutz)
- Durch den AN ist ein Baulärmverantwortlicher zu benennen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung.

Staubarme Baustelle

Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung zu versehen, Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche ist zu verhindern, soweit das technisch möglich ist. Ablagerungen sind zu vermeiden. Staubablagerungen sind im Feucht- bzw. Nassverfahren oder durch Saugen zu beseitigen.

Einrichtungen zum Abscheiden und Erfassen von Stäuben müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und regelmäßig gewartet und geprüft werden.

Durch den AN ist eine Liste aller staubarmen Maschinen und Geräte, die sich auf der Baustelle befinden, aufzustellen.

Sind Gefährdungen durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht auszuschließen, dann sind den Beschäftigten die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Die ausgeschriebenen Maßnahmen werden zusätzlich auf der Baustelle durch die Bauleitung und Nachhaltigkeitskoordinator kontrolliert und dokumentiert, z. B. durch Fotos.

Boden- und Grundwasserschutz auf der Baustelle:

Es ist sicherzustellen, dass der Boden nicht chemisch kontaminiert wird und dass kein, mit den unter "Sonstige Hinweise" des Sicherheitsdatenblatts beschriebenen, R-Sätzen gekennzeichneten Stoff in Kontakt mit der Umwelt kommt.

Nachfolgend werden Möglichkeiten aufgezeigt, um den Boden- und Grundwasserschutz zu gewährleisten:

- kontrollierter und dosierter Einsatz sowie Lagern von Öl, Treibstoffen, Schmier-, Lösungsmitteln
- in geschlossenen Behältern mit Auffangwannen mit hohem Rand auf einem standfesten Boden;
- Sichern der Einrichtungen für die Entnahme von Lagergut gegen unbeaufsichtigtes Entleeren;
- Behälter mit Rückständen werden als Sondermüll behandelt und entsprechend entsorgt;
- Alarmieren der Polizei oder Feuerwehr im Fall von Ölunfällen;
- Behandlung von verunreinigten Stellen mit Ölbinder und fachgerechte Entsorgung;
- regelmäßige nachweisbare Kontrolle der Maschinen und Geräte auf Leckage;
- Verbot der Verwendung von Stoffen mit entsprechenden Kennzeichnungen (R-Sätze)

Durch den AN ist der Boden und Grundwasserschutz während der Bauphase zu dokumentieren und bestätigen.

Für alle im Baugrund einzubauenden Stoffe ist die Grundwasserverträglichkeit durch den AN bei der Wasserbehörde und der zuständigen Umweltbehörde über den Betriebsbeauftragten nachzuweisen.

10.9.3 Nachhaltigkeitszertifizierung nach BNB und bauökologische Materialanforderungen gemäß BNB

Der Bauherr hat sich verpflichtet, das Bauwerk nach dem Zertifizierungssystem des BNB (Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen) Version BNB-BK Version 2013_3, Komplettmodernisierung, in "Silber" zu zertifizieren. Für den Steckbrief BNB 1.1.6 Risiken für die lokale Umwelt gilt ab dem 19.06.2024 die Version BNB BK 2017. Für neu eingebrachte Bauprodukte gilt somit die Anforderungen des Kriteriums "Risiken für die lokale Umwelt" für Neubauten in der Version BNB BN1.1.6 V2015 einzuhalten.

Der Bauherr hat zu diesem Zweck im Vorfeld eine Vorbewertung der Planung vorgenommen und in Zielgrößen übersetzen lassen. Hierzu zählen z. B. Zielgrößen wie einzubauende Materialqualitäten oder der Umgang mit Baustellenabfällen, die in Abhängigkeit ihrer Größe oder Qualität in den einzelnen Kriterien bewertet werden. Weitere Informationen zu dem Bewertungssystem sind im Internet verfügbar:

www.bnb-nachhaltigesbauen.de

www.nachhaltigesbauen.de/

Sich daraus ergebende Vorgaben für die Ausführung sind in die Angebotspreise einzukalkulieren.

Die Umsetzung der Maßgaben ist in schriftlicher Form zu dokumentieren und dem AG in Berichtsform zu übergeben. Die Nachweisunterlagen sind parallel zum Bauprozess zu erstellen und mindestens vierteljährlich beim AG einzureichen.

Die angebotenen Baustoffe müssen den Anforderungen der Anlage „Bauökologische Materialanforderungen“ (Anlage zu den WBVB) entsprechen.

Im Fall von Widersprüchen innerhalb der Vergabeunterlagen gilt die ökologisch höherwertige Anforderung vorrangig.

Der AG wird bei der Prüfung der Angebote davon ausgehen, dass vom Bieter im Angebot aufgeführte Baustoffe die vorgegebenen Bauökologischen Materialanforderungen (z. B. GISCODE, EMICODE, Umweltzeichen) erfüllen oder die Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann.

Falls der Bieter für einzelne Produkte die Einhaltung der Anforderungen nicht eindeutig erkennen kann, wird empfohlen für diese Produkte bereits mit dem Angebot/der Beauftragung technische Merkblätter und Sicherheitsdatenblätter als prüffähige Nachweise vorzulegen und sich vom Hersteller (insbesondere für Fertigprodukte wie Türen, Deckenplatten oder Bodenbeläge) die Erfüllung der vorgeschriebenen bauökologischen Materialanforderungen per rechtsgültiger Herstellererklärung bestätigen zu lassen oder sich vom Hersteller geeignete Ersatzprodukte empfehlen zu lassen. Damit erfolgt die Materialauswahl durch den AN auf der Grundlage nachprüfbarer Herstellerangaben.

Für alle vom Auftragnehmer verwendeten Baustoffe und Bauelemente sind dem AG, den Objektbauleitungen und dem eingesetzten Nachhaltigkeitskoordinator mindestens 25 Arbeitstage vor Ausführungsbeginn die unter „2. Materialanforderungen“ (Anlage zu den WBVB) genannten Nachweise für die einzubauenden Produkte zur Prüfung vorzulegen. Der AN hat die notwendigen Nachweise so rechtzeitig bereitzustellen, dass er den Bauablauf nicht gefährdet.

Freigegeben für den Einbau werden nur solche Materialien, die nachweislich die ausgeschriebenen bauökologischen Materialanforderungen erfüllen.

Aus einer fachlich begründeten Ablehnung einzelner Baustoffe, die diese Anforderungen nicht erfüllen, kann der AN keinen Nachtragsanspruch ableiten.

Mit Abgabe eines Angebotes bestätigt der AN die Berücksichtigung der bauökologischen Materialanforderungen in seinem Angebot.

10.9.4 Durchbrüche in Bestandsbauteilen

Für die Herstellung nachträglicher Durchbrüche in Bestandsbauteilen sind die Vorgaben der zugehörigen Ausführungsplanung des Architekten zu berücksichtigen. Vor Herstellung ist der betroffene Bereich mittels geeigneter zerstörungsfreier Sondiertechnik auf ggf. vorhandene Bewehrung zu sondieren. Sollte die Bewehrungsfreiheit nicht bestätigt werden können, ist das weitere Vorgehen mit dem Tragwerksplaner in Absprache mit dem Prüfenieur zu klären.

Bei Bohrungen in Decken (Spannbetondeckenfelder) ist zwingend die Dübelanweisungen (Anlage zu den WBVB) zu beachten! Bohrungen in Decken sind grundsätzlich mit der Objektüberwachung und Fachbauleitung abzustimmen!

10.10 Baustellenorganisation / Baulogistik

Es wird auf die Bedingungen des Baulogistikhandbuchs (Anlage Verdingungsunterlagen) für die Versorgungs- und Entsorgungslogistik, etc. verwiesen.

An den Kosten der Entsorgung beteiligt sich der AN in Form einer Umlage.

Der Umlageschlüssel für die vorgesehene Entsorgungslogistik liegt als Anlage den WBVB/Verdingungsunterlagen bei.

10.11 Bauschild

Firmenschilder

Das Aufstellen und Anbringen eigener Firmenschilder für Werbezwecke an Fassaden, Zäunen, Gerüsten und sonstigen Baustelleneinrichtungen ist nicht gestattet.

Vom AG wurde für das Bauvorhaben ein Bauschild aufgestellt. Der AN kann auf eigene Kosten (Kostenübernahme) auf dem vom AG gestellten Bauschild verzeichnet werden. Die Kosten für das Liefern und Anbringen der Firmentafel betragen 42,19 €/netto. Es besteht kein Anspruch auf dem Bauschild verzeichnet zu werden.

10.12 Sicherheits- und Gesundheitskoordination

Durch den Auftraggeber wurde ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) beauftragt. Den Anordnungen des SiGeKo ist Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer hat die verantwortlichen Fachkräfte zur Umsetzung und Kontrolle der Arbeitssicherheit/ Unfallschutz zu stellen und umgehend nach Beauftragung zu benennen, inkl. mit der Arbeit vertrauter Person gemäß § 8 DGUV Vorschrift 1.

Vor Beginn der Arbeiten ist dem AG die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung durch den beauftragten AN (z. B. § 5 ArbSchG) zu übergeben.

10.13 Baustellenbesprechungen / Bautagesberichte / Informationen Mitteilungen

10.13.1 Bauanlaufbesprechung

Nach Auftragserteilung wird eine Anlaufbesprechung durchgeführt, in welcher der Auftragnehmer u. a. über die vom Auftraggeber für die Auftragsabwicklung festgelegten Regelverfahren und -abläufe informiert wird.

10.13.2 Baubesprechungen

Baubesprechungen finden i.d.R. wöchentlich statt und dienen der Koordination der Leistungen und der am Bau beteiligten Firmen. Der Auftragnehmer muss an diesen Besprechungen durch einen schriftlich benannten Projektverantwortlichen vertreten sein. Dieser ist unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Auftragserteilung zu benennen. Die Teilnahme an Baubesprechungen wird nicht gesondert vergütet.

Von allen unvorhergesehenen Ereignissen auf der Baustelle, z.B. besondere Funde, Anzeigen, Beschwerden, Ermittlungen, Verwarnungen, Unfälle usw. ist der Auftraggeber sofort in Kenntnis zu setzen, unabhängig von einer Erwähnung im Bautagebuch des AN. Dies betrifft nicht ausschließlich betriebsinterne Ereignisse des AN.

Über vorgefundene Leitungen/Medien ist die zuständige Objektüberwachung zu informieren. Das weitere Vorgehen abzustimmen.

10.13.3 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich einen Bautagesbericht zu fertigen, aus dem mindestens die Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Art, Umfang und Ort der erbrachten Leistungen, Behinderungen sowie sonstige Angaben enthalten, insbesondere solche, die für die Abrechnung der Leistungen von Bedeutung sein können.

Bei temperatur- und witterungsabhängiger Ausführung von Leistungen sind zusätzlich die dafür geltenden Mindestanforderungen zu dokumentieren.

Diese Berichte sind wöchentlich der Objektüberwachung zu übergeben.

10.13.4 Arbeitszeiten

Arbeiten können werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr ausgeführt werden.

Abweichende Arbeitszeiten, bzw. Baustellenbetriebszeiten in technisch notwendigen und begründeten Einzelfällen sind mit der Objektüberwachung des AG rechtzeitig abzustimmen. Sie sind schriftlich anzumelden (unter Benennung der Art und Ausführungszeit der Arbeiten) und freizugeben.

10.13.5 Firmenbauleitung

Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind von einem geeigneten und bevollmächtigten Bauleiter des Auftragnehmers vor Ort anzuleiten.

Der zuständige Bauleiter und sein Stellvertreter sind nach Auftragserteilung dem Auftraggeber schriftlich und mit Angabe einer Mobilfunknummer zu benennen. Auf Aufforderung ist seine Qualifikation nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen vorgesehenen Austausch der Bauleitung rechtzeitig mitzuteilen.

.

10.13.8 Unterweisungspflicht zur Mitführung- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Der Auftragnehmer hat jeden seiner Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer gem. §2a Abs.2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) nachweislich und schriftlich auf die Mitführungspflicht von Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen hinzuweisen.

10.13.9 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers oder dessen dazu ausdrücklich ermächtigtem Beauftragten zu beginnen.

Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenzettel sind werktäglich einzureichen.

10.13.10 Verkehrssprache

Die Verkehrssprache ist deutsch in Wort und Schrift, auch in der Planung. Der AN hat die Kommunikationsfähigkeit seiner eingesetzten Mitarbeiter sicherzustellen.

10.13.11 Schäden / MultiRisk

Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung

Der Auftraggeber hat, für das Bauprojekt "Kurstraße 33, Umbau und Erweiterung für Zwecke des Auswärtigen Amtes", eine Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung für alle ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) nach deutschem Recht abgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der kombinierten Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung als Mitversicherter beizutreten. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

Die Versicherungssumme in der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung beträgt 20 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, dreifach maximiert während der Gesamtlaufzeit des Bauprojektes.

Die Versicherungssumme in der Umwelt-Haftpflicht-Versicherung beträgt 20 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, einfach maximiert während der Gesamtlaufzeit des Bauprojektes im Rahmen der vor genannten Betriebs-Haftpflicht-Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme in der Umweltschaden-Versicherung beträgt 5 Mio. €, einfach maximiert während der Gesamtlaufzeit des Bauprojektes im Rahmen der vor genannten Betriebs-Haftpflicht-Versicherungssumme.

Der generelle Selbstbehalt beträgt 5.000,00 € je Schadenereignis. Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Einzelheiten des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung (Anlage Verdingungsunterlagen). Der einzelne Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Versicherungsbestätigung, das Schadenmeldeformular sowie das Merkblatt (Schadenmanagement/Verhalten im Schadenfall) an seinen jeweiligen Nachauftragnehmer weiterzuleiten.

Die Prämie des Auftragnehmers beträgt 0,8 % zzgl. geltender Versicherungssteuer auf den jeweiligen Brutto-Auftragswert und wird vom Auftraggeber, der zugleich Versicherungsnehmer ist, an die Versicherung abgeführt. Die Prämie ist vom Auftragnehmer im Rahmen der Kostenerstattung zu tragen und wird entsprechend mit dessen kumulierter Abschlags- und Schlusszahlung verrechnet. Der Auftragnehmer hat seine Leistung ohne Prämienanteile eigener Bauleistungs- und/oder Haftpflicht-Versicherungen anzubieten.

10.13.12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)-

ANLAGEN

Materialanforderungen zu Ziffer 10.9.3

Dübelanweisungen zu Ziffer 10.9.4

Umlageschlüssel zu Ziffer 10.10